

Schema der Besitzstandsermittlung nach § 18 AVR KW in der ab 01.07.2008 geltenden Fassung

A. Allgemeine Hinweise:

Für die Ermittlung der Besitzstandszulage im Rahmen der Überleitung der Mitarbeitenden, die am 30.06.2008 bereits beschäftigt sind, in die neue Entgeltordnung der AVR KW, die am 01.07.2008 in Kraft tritt, sind grundsätzlich 5 Arbeitsschritte erforderlich:

1. Ermittlung der bisherigen Monatsvergütung:

Ermittlung der Monatsvergütung für den letzten Geltungsmonat der „AVR alt“ – für die AVR KW ist dies die am 01. Juni 2008 zustehende Monatsvergütung - gemäß § 18 Abs. 1 Unterabsatz 3 Satz 2 AVR KW n.F. Nach dieser Vorschrift sind hierfür die folgenden Vergütungsbestandteile zu berücksichtigen:

1. Grundvergütung gem. §§ 15 A bis 17a AVR KW;
2. Ortszuschlag der Stufen 1 und ggf. 2 gem. § 19 Abschnitt B. Abs. 1 bzw. Abs. 2 AVR KW (nicht: „Kinderzuschläge“ der Stufen 3 und folgende, da der „Kinderzuschlag“ auch nach der Reform der AVR KW weiterhin als eigenständiger Entgeltbestandteil fortgezahlt wird - § 19a AVR KW n.F.);
3. Allgem. Zulage gem. Anlage 7 AVR KW a.F.,
4. ggf. Vergütungsgruppenzulagen und weitere regelmäßig gewährte Zulagen aus den Einzelgruppenplänen (EGP) der AVR KW.

2. Ermittlung der „Vergleichsjahresvergütung“ (= Jahresgehalt alt):

Feststellung der sog. „Vergleichsjahresvergütung“ gemäß § 18 Abs. 1 Unterabsatz 3 Satz 1 AVR KW n.F., d.h. Feststellung der Jahresvergütung nach den AVR „alt“ nach folgender Berechnung:

1. das 12,8214-fache der unter Ziffer 1 ermittelten Monatsvergütung
2. zzgl. der Urlaubsvergütung gem. Anlage 13 AVR a.F.

3. Ermittlung der „monatlichen Vergleichsvergütung“ (= jahresdurchschnittliche Monatsvergütung alt):

Berechnung der monatlichen Vergleichsvergütung nach AVR KW „alt“ gem. § 18 Abs. 1 Unterabsatz 6 AVR KW n.F.:

Die „Vergleichsjahresvergütung“ nach Ziffer 2 dividiert durch 13.

4. Feststellung der anzuwendenden Besitzstandsregelung:

Aus den Überleitungsbestimmungen des § 18 AVR KW n.F. ergeben sich insgesamt 5 Fallgruppen, die unterschiedliche Regelungen für die Ermittlung und weitere Entwicklung des Grundentgeltes und der hiervon abhängenden Besitzstandszulage enthalten.

a) Zur Feststellung, welche dieser Fallgruppen im konkreten Einzelfall vorliegt, muss zunächst die Eingruppierung (Entgeltgruppe) nach dem ab 01.07.2008 geltenden neuen Eingruppierungskatalog (=Anlage 1 zur AVR KW n.F.) festgelegt werden (siehe dazu die Erläuterungen zu § 12 AVR KW n.F.).

b) Anschließend ist die unter Ziffer 3 ermittelte (bisherige) „**monatliche Vergleichsvergütung**“ in das **Verhältnis zum neuen Entgelt der jeweiligen Basisstufe der Entgelttabelle gem. Anlage 2** für die zuvor bestimmte neue Entgeltgruppe zu setzen. Dies ergibt sich aus den Besitzstandsregelungen des § 18 Abs. 2, 3, 5 AVR KW n.F. :

„monatliche Vergleichsvergütung“ (s. Ziff. 3) x 100
Entgelt Basisstufe (Anlage 2 AVR KW n.F.) der neuen Eingruppierung (Entgeltgruppe)

Je nachdem, in welchem Prozentverhältnis diese Werte zueinander stehen, unterscheidet der § 18 AVR KW n.F. folgende Fallgruppen:

Beträgt hiernach die „monatliche Vergleichsvergütung“ (Ziff. 3)

- | | |
|---|---|
| 1. weniger als 105 % der Basisstufe der Anlage 2 ⇨ | 1. Fallgruppe:
↓
§ 18 Abs. 2 AVR KW n.F. |
| 2. mindestens 105 % aber
weniger als 110 % der Basisstufe der Anlage 2 ⇨ | 2. Fallgruppe:
↓
§ 18 Abs. 3 AVR KW n.F. |
| 3. mindestens 110% der Basisstufe der Anlage 2 ⇨ | 3. Fallgruppe:
↓
§ 18 Abs. 5 AVR KW n.F. |

Als 4. und 5. Fallgruppe sind die Fälle zusammenzufassen, die für bestimmte Unterfälle der vorstehend genannten Fallgruppen 1 bis 3 eine gesonderte Regelung vorsehen. Nämlich:

4. Fallgruppe: Hierzu gehören die Unterfälle der 1. Fallgruppe, bei denen die „monatliche Vergleichsvergütung“ (Ziff. 3) niedriger ist als das ab dem 01.07.2008 zustehende Grundentgelt der jeweiligen Entgeltstufe. Eine sich dann ergebende „negative Besitzstandszulage“ (die „alte“ Vergütung ist niedriger als das „neue“ Entgelt) ist schon nach dem Wortlaut des § 18 Absatz 1 AVR KW n.F. ausgeschlossen, so dass die sich aus der Überleitung ergebende Entgeltsteigerung sofort mit der Gehaltszahlung im Juli 2008 wirksam wird (vgl. hierzu Beispiel unter B.I.).

5. Fallgruppe: § 18 Absatz 4 AVR KW n.F. bestimmt, dass die Regelungen der Absätze 2 und 3 (also für die oben genannten Fallgruppen 1 und 2) nicht für die Entgeltgruppen 1 bis 3 der neuen Eingruppierungsordnung gelten. Die Entgeltgruppen 1 und 2 sind von der Absenkung der Tabellenwerte der Anlage 2 zum 01.07.2008 gemäß § 15a Absatz 3 AVR KW n.F. ganz ausgenommen und die Entgeltgruppe 3 ist teilweise ausgenommen. Für die Besitzstandsberechnung für die Mitarbeitenden mit den neuen Entgeltgruppen 1 bis 3 gilt nach § 18 Abs. 4 ebenfalls eine Besonderheit (s.u. zur Erläuterung der 5. Fallgruppe).

5. Besitzstandermittlung für die einzelnen Fallgruppen:

Die Höhe des den Mitarbeitenden nach der Überleitung zustehenden Grundentgeltes, die sich hieraus ergebende Besitzstandszulage sowie die Qualität und weitere Entwicklung der Besitzstandszulage ist sodann nach Maßgabe der den einzelnen Fallgruppen jeweils zugeordneten Vorschrift wie folgt zu ermitteln:

5.a) 1. Fallgruppe (gem. oben Ziff. 4) ⇒ § 18 Abs. 2 AVR n.F. („weniger als 105%“):

(1) Grundentgelt

Für die Ermittlung des ab dem 01.07.2008 zu zahlenden Grundentgelts werden die Beschäftigten, die unter diese Fallgruppe fallen, unter Berücksichtigung der zurückgelegten Beschäftigungszeit (siehe Überleitungsregelung am Ende von § 15 AVR KW n.F.) in diejenige Stufe ihrer Entgeltgruppe eingruppiert („Einarbeitungsstufe“, „Basisstufe“ oder „Erfahrungsstufe“), die sich aus der zu Grunde zu legenden Beschäftigungszeit ergibt. Die Höhe des Entgelts ist dabei der **Anlage 3 AVR KW n.F.** zu entnehmen (§ 15a AVR KW), also der zunächst zum 01.07.2008 um 10%-Punkte abgesenkten Tabelle.

(2) Besitzstandszulage

Die Höhe der darüber hinaus zu zahlenden Besitzstandszulage ergibt sich nach der Formel gemäß § 18 Absatz 1 Unterabsatz 2:

„Vergleichsjahresvergütung“ (s.o. Ziff. 2) – „Jahresentgelt“

13

Das „**Jahresentgelt**“ berechnet sich gem. § 18 Abs. 1 Unterabs. 5 wie folgt: das 13fache des Entgeltanspruchs, den die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter am 01.07.2008 gem. §§ 12, 15, 15a i.V.m. Anlage 3 (2008) hat, wobei ggf. auch die Zulagen gem. § 14 Abs. 2 Buchst. c) und d) hinzuzurechnen sind.

Der Sache nach bedeutet dies: das 13fache des neuen monatlichen Grundentgelts (Entgeltgruppe/Stufe), welches sich aus der Anlage 3 (= die zum 01.07.2008 zunächst um 10% abgesenkte Tabelle) ergibt, ggf. zzgl. „Pflege-/Betreuungszulage“ bzw. „Stellvertretungszulage“ gem. § 14 Abs. 2 c. bzw. d. AVR KW n.F.)

Hinweis:

Da die Höhe der „monatlichen Vergleichsvergütung“ bereits vorher ermittelt wurde (vgl. Schritt 3), kann die Höhe der Besitzstandszulage rechnerisch auch wie folgt ermittelt werden:

„Monatliche Vergleichsvergütung“ (s.o. Ziff. 3) – [Grundentgelt (Entgeltgruppe / Stufe) gem. Anlage 3 zzgl. den ggf. zu zahlenden Zulagen gem. § 14 Abs. 2 c. bzw. d. AVR KW n.F.]

Die Besitzstandszulage wird als **persönliche Zulage** gewährt, die durch Stufensteigerungen (von der „Einarbeitungsstufe“ in die „Basisstufe“ bzw. von der „Basisstufe“ in die „Erfahrungsstufe“) sowie durch das jährliche Anheben der Tabellenwerte nach § 15a abgebaut wird. Ein Abbau durch allgemeine tarifliche Vergütungssteigerungen findet dagegen nicht statt.

(3) Monatsentgelt

Das Monatsentgelt nach den AVR KW n.F. setzt sich somit zusammen aus

1. dem Grundentgelt (Entgeltgruppe/Stufe) nach Anlage 3,
2. einer ggf. zu zahlenden Zulage nach § 14 Abs. 2 Buchst. c. bzw. Buchst. d. AVR KW n.F.,
3. der Besitzstandszulage,
4. ggf. dem nach der Reform auch weiterhin gewährten „Kinderzuschlag“ nach § 19a AVR KW n.F., der an die Stelle des bisherigen kinderbezogenen Ortszuschlags Stufen 3 und folgende nach § 19 Abschnitt B. Abs. 3 AVR KW getreten ist, sowie

5. ggf. den weiterhin zu zahlenden Zulagen aus den „Mantelvorschriften“ der AVR (demgegenüber bestehen die Zulagen, die sich bisher aus den Einzelgruppenplänen ergeben haben, nach der AVR-Reform nicht mehr).

5.b) 2. Fallgruppe (gem. oben Ziff. 4) ⇒ § 18 Abs. 3 AVR n.F. („mindestens 105%“):

(1) Grundentgelt

Für die Ermittlung des in der 2. Fallgruppe (gem. Ziff. 4) ab dem 01.07.2008 zu zahlenden Grundentgelts wird der Tabellen-Anfangswert der jeweiligen Sonderstufenentgelte („105 v.H. ab dem 01.07.2008“) gemäß **Anlage 5 AVR KW n.F.** herangezogen.

(2) Besitzstandszulage

Die Höhe der darüber hinaus zu zahlenden Besitzstandszulage ergibt sich nach der Formel gemäß § 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 i.V.m. Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2:

„Vergleichsjahresvergütung“ (s.o. Ziff 2) – „Jahresentgelt“

13

Das „**Jahresentgelt**“ berechnet sich bei dieser Fallgruppe gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 wie folgt: das 13fache des Entgeltanspruchs, den die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter am 01.07.2008 aus der Sonderstufe gem. Anlage 5 hat, wobei ggf. auch die Zulagen gem. § 14 Abs. 2 Buchst. c) und d) hinzuzurechnen sind.

Hinweis:

Auch hier kann ähnlich wie bei der 1. Fallgruppe die Höhe der Besitzstandszulage alternativ wie folgt ermittelt werden:

„Monatliche Vergleichsvergütung“ (s.o. Ziff. 3) – [Sonderstufenentgelt gem. Anlage 5 zzgl. den ggf. zu zahlenden Zulagen gem. § 14 Abs. 2 c. bzw. d. AVR KW n.F.]

Die Besitzstandszulage wird als **persönliche Zulage** gewährt, die durch das jährliche Anheben des Sonderstufenwertes nach Anlage 5 AVR KW n.F. jeweils zum 01.07. des Jahres bis zur 5. Stufe im Jahr 2012 abgebaut wird. Ein Abbau durch allgemeine tarifliche Vergütungssteigerungen findet nicht statt.

(3) Monatsentgelt

Das Monatsentgelt nach den AVR n.F. setzt sich somit zusammen aus

1. dem Sonderstufenentgelt nach Anlage 5 AVR KW n.F. ,
2. einer ggf. zu zahlenden Zulage nach § 14 Abs. 2 Buchst. c. bzw. Buchst. d. AVR n.F.,
3. der Besitzstandszulage,
4. ggf. dem nach der Reform auch weiterhin gewährten „Kinderzuschlag“ nach § 19a AVR KW n.F., der an die Stelle des bisherigen kinderbezogenen Ortszuschlags Stufen 3 und folgende nach § 19 Abschnitt B. Abs. 3 AVR KW getreten ist, sowie
5. ggf. den weiterhin zu zahlenden Zulagen aus den „Mantelvorschriften“ der AVR (demgegenüber bestehen die Zulagen, die sich bisher aus den Einzelgruppenplänen ergeben haben, nach der AVR-Reform nicht mehr).

5.c) 3. Fallgruppe (gem. oben Ziff. 4) ⇒ § 18 Abs. 5 AVR KW n.F. („mindestens 110%“):

(1) Grundentgelt

Für die Ermittlung des ab dem 01.07.2008 zu zahlenden Grundentgelts wird bei den Beschäftigten dieser Fallgruppe „ das Entgelt ihrer Entgeltgruppe in Höhe von 110 v.H. der Basisstufe nach Anlage 2“ zu Grunde gelegt (§ 18 Abs. 5 AVR KW n.F.). Dieser Wert entspricht dem Tabellen-Endwert der jeweiligen Sonderstufenentgelte gemäß **Anlage 5**. („110 v.H. ab dem 01.07.2012“). Daher kann bei der Ermittlung des Grundentgeltes bei dieser Fallgruppe der Tabellen-Endwert der Anlage 5 herangezogen werden.

(2) Besitzstandszulage

Die Höhe der darüber hinaus zu zahlenden Besitzstandszulage ergibt sich nach der Formel gemäß § 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 2:

„Vergleichsjahresvergütung“ (s.o. Ziff 2) – „Jahresentgelt“

13

Das „**Jahresentgelt**“ berechnet sich bei dieser Fallgruppe gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 wie folgt: das 13fache des 110%igen Entgeltanspruchs der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe nach Anlage 2. Dieses ist das 13fache des Tabellen-Endwerts des jeweiligen Sonderstufenentgelts gemäß **Anlage 5**. („110 v.H. ab dem 01.07.2012“), wobei ggf. auch die Zulagen gem. § 14 Abs. 2 Buchst. c) und d) hinzuzurechnen sind.

Hinweis:

Auch hier kann ähnlich wie bei der 1. und 2. Fallgruppe die Höhe der Besitzstandszulage alternativ wie folgt ermittelt werden:

„Monatliche Vergleichsvergütung“ (s.o. Ziff. 3) – [Tabellen-Endwert des jeweiligen Sonderstufenentgelts gemäß Anlage 5 („110 v.H. ab dem 01.07.2012“) zzgl. den ggf. zu zahlenden Zulagen gem. § 14 Abs. 2 c. bzw. d. AVR KW n.F.]

Die Besitzstandszulage wird als **nicht aufzehrbare, unwiderrufliche, statische Zulage** gewährt. Sie wird daher unverändert bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgezahlt. Die Besitzstandszulage nimmt bei dieser Fallgruppe (anders als das Grundentgelt) daher nicht an allgemeinen tariflichen Steigerungen teil, sie baut sich dadurch aber auch nicht ab. Die Besitzstandszulage kann sich nur durch eine Verringerung der vertraglichen Arbeitszeit oder einer Höhergruppierung infolge höherwertigerer Tätigkeit verringern (siehe § 18 Abs. 6 bzw. 7 AVR KW n.F.).

(3) Monatsentgelt

Das Monatsentgelt nach den AVR n.F. setzt sich für die 3. Fallgruppe somit zusammen aus:

1. dem jeweils höchsten Sonderstufenentgelt nach Anlage 5,
2. einer ggf. zu zahlenden Zulage nach § 14 Abs. 2 Buchst. c. bzw. Buchst. d. AVR n.F.,
3. der Besitzstandszulage,
4. ggf. dem nach der Reform auch weiterhin gewährten „Kinderzuschlag“ nach § 19a AVR KW n.F., der an die Stelle des bisherigen kinderbezogenen Ortszuschlags Stufen 3 und folgende nach § 19 Abschnitt B. Abs. 3 AVR KW getreten ist, sowie

5. ggf. den weiterhin zu zahlenden Zulagen aus den „Mantelvorschriften“ der AVR (demgegenüber bestehen die Zulagen, die sich bisher aus den Einzelgruppenplänen ergeben haben, nach der AVR-Reform nicht mehr).

5.d) 4. Fallgruppe (gem. oben Ziff 4) ⇒ Sonderfall § 18 Abs. 2 AVR KW n.F. („negative Besitzstandszulage“):

(1) Grundentgelt

Wie bei der 1. Fallgruppe wird das Grundentgelt für die Beschäftigten, die unter diese Fallgruppe fallen, aus der Tabelle gem. **Anlage 3** entnommen, also aus der zunächst um 10%-Punkte abgesenkten Tabelle (s.o. bei Fallgruppe 1, Nr. 5.a) (1).

(2) Besitzstandszulage

Es besteht keine (negative) Besitzstandszulage. Es ist also sofort das höhere, sich aus der Neuregelung ergebende Entgelt (Anlage 3) voll zu zahlen.

(3) Monatsentgelt

Das Monatsentgelt nach den AVR KW n.F. setzt sich somit zusammen aus:

1. dem Grundentgelt (Entgeltgruppe/Stufe) nach Anlage 3,
2. einer ggf. zu zahlenden Zulage nach § 14 Abs. 2 Buchst. c. bzw. Buchst. d. AVR n.F.,
3. ggf. dem nach der Reform auch weiterhin gewährten „Kinderzuschlag“ nach § 19a AVR KW n.F., der an die Stelle des bisherigen kinderbezogenen Ortszuschlags Stufen 3 und folgende nach § 19 Abschnitt B. Abs. 3 AVR KW getreten ist, sowie
4. ggf. den weiterhin zu zahlenden Zulagen aus den „Mantelvorschriften“ der AVR (demgegenüber bestehen die Zulagen, die sich bisher aus den Einzelgruppenplänen ergeben haben, nach der AVR-Reform nicht mehr).

5.e) 5. Fallgruppe (gem. oben Ziff. 4) ⇒ § 18 Abs. 4 AVR KW n.F. (Entgeltgruppen 1 – 3):

(1) Grundentgelt

Für die Ermittlung des ab dem 01.07.2008 zu zahlenden Grundentgelts werden die Beschäftigten, die unter diese Fallgruppe fallen, unter Berücksichtigung der zurückgelegten Beschäftigungszeiten (Übergangsregelung am Ende von § 15 AVR KW n.F. i.V.m. § 11a AVR KW) in der jeweiligen Entgeltgruppe gemäß **Anlage 3** eingruppiert. In der Anlage 3 ist in den Tabellen der einzelnen Jahre jeweils berücksichtigt, dass das Grundentgelt für die Entgeltgruppen 1 und 2 nicht abgesenkt ist und für die Entgeltgruppe 3 nur zum Teil abgesenkt ist (siehe § 15a Abs. 3 AVR KW n.F.).

(2) Besitzstandszulage

Der Besitzstand wird entweder wie nach Fallgruppe 1 oder wie nach Fallgruppe 3 berechnet. Die Berechnung wie nach Fallgruppe 1 erfolgt für diejenigen, die auch sonst unter Fallgruppe 1 fallen („unter 105%“ bei der Berechnung gem. oben Nr. 4), aber auch für diejenigen, die sonst in die 2. Fallgruppe fallen würden („mindestens 105% aber weniger als 110%“). Bei den Mitarbeitende in den Entgeltgruppen 1 – 3, bei denen die Berechnung gem. oben Nr. 4 einen Wert „mindestens 105% aber weniger als 110%“ ergibt, er-

folgt bzgl. des neuen Grundentgelts keine Überleitung in die Sonderentgeltstufe der Anlage 5, sondern die Grundvergütung wird - wie in der Fallgruppe 1 - nach der Tabelle der Anlage 3 gezahlt. Auch für die Entgeltgruppen 1 bis 3 gilt jedoch ggf. die Regelung der 3. Fallgruppe („mindestens 110%“), sofern der entsprechende Prozentsatz erreicht wird (vgl. hierzu Beispiel unter B.V.).

Für den Fall der Besitzstandsberechnung nach Fallgruppe 1 wird als Besitzstand eine **persönliche Zulage** gewährt, die in den Entgeltgruppen 1 und 2 durch ggf. noch ausstehende Stufensteigerungen in der neuen Entgelttabelle und in der Entgeltgruppe 3 zusätzlich durch das Anheben der Tabellenwerte nach § 15a reduziert wird. Für den Fall der Besitzstandsberechnung nach Fallgruppe 3 gilt die dort genannte Regelung (nicht aufzehrbar, statische Zulage).

(3) Monatsentgelt

Das Monatsentgelt nach den AVR KW n.F. setzt sich somit zusammen aus:

1. dem Grundentgelt (Entgeltgruppe/Stufe) nach Anlage 3,
2. einer ggf. zu zahlenden Zulage nach § 14 Abs. 2 Buchst. c. bzw. Buchst. d. AVR n.F.,
3. der Besitzstandszulage,
4. ggf. dem nach der Reform auch weiterhin gewährten „Kinderzuschlag“ nach § 19a AVR KW n.F., der an die Stelle des bisherigen kinderbezogenen Ortszuschlags Stufen 3 und folgende nach § 19 Abschnitt B. Abs. 3 AVR KW getreten ist, sowie
5. ggf. den weiterhin zu zahlenden Zulagen aus den „Mantelvorschriften“ der AVR (demgegenüber bestehen die Zulagen, die sich bisher aus den Einzelgruppenplänen ergeben haben, nach der AVR-Reform nicht mehr).

B. Fallbeispiele:

In den nachstehend aufgeführten Beispielen werden die 5 Arbeitsschritte, die unter A. dargestellt wurden, an Hand von Praxisbeispielen dargestellt. Ergänzend zu den 5 Arbeitsschritten werden unter Ziffer 6 jeweils die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Fallbeispiels beschrieben (Entwicklung der Grundvergütung bzw. der Besitzstandszulage sowie etwaige Stufensteigerungen).

I. Angestellte(r), ledig, 27 Jahre, Beschäftigungszeit: 6 Jahre

1. Schritt: Bisherige Monatsvergütung:

Berufsgruppeneinteilung A (B/L) EGP 01 FG 14 VG Vb

Grundvergütung, § 15 A:	1.593,98 €
Ortszuschlag Stufe 1, § 19:	502,36 €
allgem. Zulage, Anlage 7:	114,60 €
Monatsvergütung:	2.210,94 €

2. Schritt: Ermittlung Vergleichsjahresvergütung:

$$2.210,94 \text{ €} \times 12,8214 + 255,65 \text{ €} = 28.603,00 \text{ €}$$

3. Schritt: Ermittlung monatl. Vergleichsvergütung:

$$28.603,00 \text{ €} : 13 = 2.200,23 \text{ €}$$

4. Schritt: Feststellung der anzuwendenden Besitzstandsregelung:

- ▶ Verhältnis: monatl. Vergl.-Vergütung/Entgelt Basisstufe der neuen Entgeltgruppe nach Anlage 2:
- ▶ Neue Entgeltgruppe gem. Überleitungstabelle:
A (B/L) EGP 01 FG 14 VG Vb ▶ E 8
- ▶ Entgeltgruppe E8 - Basisstufe gem. Anlage 2: 2.539,00 €

$(2.200,23 : 2.539,00) \times 100 = 88,66 \%$ ▶ Besitzstandermittlung gem. § 18 Abs. 2
(= 1. Fallgruppe; mit möglichem Unterfall 4. Fallgruppe)

5. Schritt: Besitzstandermittlung:

- ▶ neues Grundentgelt (6 Jahre Beschäftigungszeit):
Basisstufe der Entgeltgruppe 8 gem. Anlage 3: 2.285,10 €
- ▶ Besitzstand gem. § 18 Abs. 1 Unterabs. 1
i.V.m. Unterabs. 4 Satz 1: „aufzehrbare persönliche Zulage“
 $(28.603,00 \text{ €} - (2.285,10 \text{ €} \times 13)) : 13 = (- 84,87 \text{ €})^*$

Neues Monatsentgelt: 2.285,10 €

6. weitere Entgeltentwicklung

Jeweils zum 1. Juli des folgenden Jahres Anhebung gemäß § 15a um jeweils 1,25 %-Punkte des Entgeltes der Basisstufe der Entgeltgruppe bis 2015 und Aufstieg in die Erfahrungsstufe der E 8 nach insgesamt 96 Monaten Beschäftigungszeit;

* = 4. Fallgruppe; keine „negative Besitzstandszulage“, da die bisherige Vergütung das am 1.7.2008 zustehende Entgelt nicht übersteigt (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1).

II. Angestellte(r), verh., 35 Jahre, Beschäftigungszeit: 11 Jahre

1. Bisherige Monatsvergütung:

Berufsgruppeneinteilung A (B/L) EGP 01 FG 14 VG Vb

Grundvergütung, § 15 A: (Lebensalterstufe: 35.)	1.837,77 €
Ortszuschlag Stufe 2, § 19:	609,26 €
allgem. Zulage , Anlage 7:	114,60 €

Monatsvergütung: 2.561,63 €

2. Ermittlung Vergleichsjahresvergütung:

$$2.561,63 \text{ €} \times 12,8214 + 255,65 \text{ €} = 33.099,33 \text{ €}$$

3. Ermittlung monatl. Vergleichsvergütung:

$$33.099,33 \text{ €} : 13 = 2.546,10 \text{ €}$$

4. Feststellung der anzuwendenden Besitzstandregelung:

- ▶ Verhältnis: monatl. Vergl.-Vergütung/Entgelt Basisstufe der neuen Entgeltgruppe nach Anlage 2:
- ▶ Neue Entgeltgruppe gem. Überleitungstabelle:
A (B/L) EGP 01 FG 14 VG Vb ▶ E 8
- ▶ Entgeltgruppe E8 - Basisstufe gem. Anlage 2: 2.539,00 €

$(2.546,10 : 2.539,00) \times 100 = 100,28 \%$ ▶ Besitzstandermittlung gem. § 18 Abs. 2
(= 1. Fallgruppe mit möglichem Unterfall 4. Fallgruppe)

5. Besitzstandermittlung:

- ▶ neues Grundentgelt (11 Jahre Beschäftigungszeit):
Erfahrungsstufe der Entgeltgruppe 8 gem. Anlage 3: 2.412,05 €
- ▶ Besitzstand gem. § 18 Abs. 1 Unterabs. 1
i.V.m. Unterabs. 4 Satz 1: „aufzehrbare persönliche Zulage“
 $(33.099,33 \text{ €} - (2.412,05 \text{ €} \times 13)) : 13 = 134,05 \text{ €}^*$

Neues Monatsentgelt: 2.546,10 €

6. weitere Entgeltentwicklung

Jeweils zum 1. Juli des folgenden Jahres Anhebung gemäß § 15a AVR KW n.F. um jeweils 1,25 %-Punkte des Entgeltes der Basisstufe der E8 bis 2018; die persönliche Zulage (134,05 €) wird durch diese Anhebung vollständig abgebaut.

* da keine „negative“ Besitzstandszulage ausgewiesen wird, bleibt es hier bei der **1. Fallgruppe**.

III. Angestellte(r), ledig, 45 Jahre, Beschäftigungszeit: 20 Jahre

1. Bisherige Monatsvergütung:

Berufsgruppeneinteilung A (B/L) EGP 01 FG 14 VG Vb

Grundvergütung, § 15 A:	2.085,81 €
Ortszuschlag Stufe 1, § 19:	502,36 €
<u>allgem. Zulage , Anlage 7:</u>	<u>114,60 €</u>
Monatsvergütung:	2.702,77 €

2. Ermittlung Vergleichsjahresvergütung:

$$2.702,77 \text{ €} \times 12,8214 + 255,65 \text{ €} = 34.908,95 \text{ €}$$

3. Ermittlung monatl. Vergleichsvergütung:

$$34.908,95 \text{ €} : 13 = 2.685,30 \text{ €}$$

4. Feststellung der anzuwendenden Besitzstandsregelung:

► Verhältnis: monatl. Vergl.-Vergütung/Entgelt Basisstufe der neuen Entgeltgruppe nach Anlage 2:

► Neue Entgeltgruppe gem. Überleitungstabelle:
A (B/L) EGP 01 FG 14 VG Vb

► E 8

► Entgelt E8 - Basisstufe gem. Anlage 2: 2.539,00 €

$(2.685,30 : 2.539,00) \times 100 = 105,76 \%$ ► Besitzstandermittlung gem. § 18 Abs. 3
(= 2. Fallgruppe)

5. Besitzstandermittlung:

► neues Grundentgelt*:
gem. Sonderstufe der Entgeltgruppe 8 gem. Anlage 5: 2.665,95 €

► Besitzstand gem. § 18 Abs. 1 Unterabs. 1
i.V.m. Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Unterabs. 3:
„aufzehrbare persönliche Zulage“

$$(34.908,95 \text{ €} - (2.665,95 \text{ €} \times 13)) : 13 = 19,35 \text{ €}$$

Neues Monatsentgelt: 2.685,30 €

* Dauer der Beschäftigungszeit für Eingruppierung ohne Bedeutung, da die 1. Sonderstufe der Anlage 5 stets der Erfahrungsstufe der Anlage 2 entspricht.

6. weitere Entgeltentwicklung

Jeweils zum 1. Juli des folgenden Jahres Anhebung des Sonderstufenwertes um 1,25 %-Punkte der Basisstufe bis auf maximal 110 v.H. der Basisstufe der E8 (vgl. Anlage 5); die persönliche Zulage (19,35 €) wird durch diese Anhebung vollständig abgebaut.

IV. Angestellte(r), verh., 30 Jahre Beschäftigungszeit: 10 Jahre

1. Bisherige Monatsvergütung:

Berufsgruppeneinteilung Kr (B/L) und (K) EGP 71a FG 02/26 VG KR 5a

Grundvergütung, § 16:	1.907,91 €
Ortszuschlag Stufe 2, § 19:	575,03 €
allgem. Zulage , Anlage 7:	107,44 €
Zulage gem. Anmerkung Nr.1 zu EGP 71a	46,02 €
<u>Zulage gem. Anmerkung Nr.19 zu EGP 71a</u>	<u>15,34 €</u>

Monatsvergütung: 2.651,74 €

2. Ermittlung Vergleichsjahresvergütung:

2.651,74 € X 12,8214 + 332,34 € = 34.331,36 €

3. Ermittlung monatl. Vergleichsvergütung:

34.331,36 € : 13 = 2.640, 87 €

4. Feststellung der anzuwendenden Besitzstandsregelung:

► Verhältnis: monatl. Vergl.-Vergütung/Entgelt Basisstufe der neuen Entgeltgruppe nach Anlage 2:

► Neue Entgeltgruppe gem. Überleitungstabelle:
KR (B/L + K) EGP 71a FG 02/26 VG KR 5a

► E 7

► Entgelt E 7 - Basisstufe gem. Anlage 2: 2.301,00 €

(2.640,87: 2.301,00) X 100 = 114,77 % ► Besitzstandermittlung gem. § 18 Abs. 5
(= 3. Fallgruppe)

5. Besitzstandermittlung:

► neues Grundentgelt*:
gem. der letzten Sonderstufe der E 7 gem. Anlage 5: 2.531,10 €

► Besitzstand gem. § 18 Abs. 1 Unterabs. 1
i.V.m. Unterabs. 4 Satz 1:
„nicht aufzehrbare, unwiderrufliche, statische Zulage“

(34.331,36 € - (2.531,10 € x 13)): 13 = 109,77 €

Neues Monatsentgelt: 2.640,87 €

6. weitere Entgeltentwicklung

keine weiteren Stufensteigerungen; die Besitzstandszulage wird unverändert für die Dauer des Dienstverhältnisses gezahlt, nimmt aber auch nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

V. Angestellte(r), verh., 52 Jahre; Beschäftigungszeit: 20 Jahre

1. Bisheriges Monatsgehalt:

Berufsgruppeneinteilung A (B/L) EGP 60 FG 04 VG IXb

Grundvergütung, § 15 A:	1.219,93 €
Ortszuschlag Stufe 2, § 19:	575,03 €
allgem. Zulage , Anlage 7:	90,97 €
<hr/>	
Monatsvergütung:	1.885,93 €

2. Ermittlung Vergleichsjahresvergütung:

1.885,93 € X 12,8214 + 332,34 € = 24.512,60 €

3. Ermittlung monatl. Vergleichsvergütung:

24.512,60 € : 13 = 1.885,58 €

4. Feststellung der anzuwendenden Besitzstandsregelung:

► gem. Überleitungstabelle: A (B/L) EGP 60 FG 04 VG IXb ► E 3

► Bei EG 3: Besitzstandermittlung gem. § 18 Abs. 4
(= **5. Fallgruppe**) ► Berechnung des Besitzstandes entweder
wie 1. Fallgruppe (sofern „weniger als 110%“) oder
wie 3. Fallgruppe (sofern „mindestens 110%“):

Entgelt Basisstufe EG 3 gem. Anlage 2 1.690,00 €

$(1885,58 : 1.690,00) \times 100 = 111,57\%$ ► Besitzstandsermittlung gem. **3. Fallgruppe** („mindestens 110%; § 18 Abs. 5)

5. Besitzstandermittlung:

► neues Grundentgelt (20 Jahre Beschäftigungszeit):
110% der Basisstufe der EG 3 gem. Anlage 2: 1.859,00 €

► Besitzstand gem. § 18 Abs. 5
 $(24.512,60 € - ((1.859,00 € \times 13)) : 13 = 26,58 €$

Neues Monatsentgelt: 1.885,58 €

6. weitere Entgeltentwicklung

Keine weiteren Stufensteigerungen; die Besitzstandszulage (56,58 €) wird unverändert für die Dauer des Dienstverhältnisses gezahlt, nimmt aber auch nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

10.02.2008, Dr. Clausen
mit Dank an Herrn Mauritius, Diakonisches Werk Schleswig Holstein,
der die Grundlage dieser Erarbeitung erstellt
und zur Anpassung zur Verfügung gestellt hat